

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.308.538

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2017/J-NR/2020 betreffend die Öffnung des Sängerknabeninternats St Florian, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 15. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Warum dürfen Spitzensportler in Österreich schon lange wieder trainieren, und den Sängerknaben ist dieses Training untersagt?*
- *Wieso ist der Unterricht in Einzelstunden und Kleinstgruppen für die Sängerknaben im Fach Gesang nicht schon seit Wochen wieder vorgesehen?*
- *Wann wird voraussichtlich wieder ein normal geregelter Unterricht für die Sängerknaben stattfinden können?*

Zunächst ist klarstellend festzuhalten, dass die Organisation der St. Florianer Sängerknaben durch einen privaten Verein erfolgt, der auch ein Internat betreibt. Die Sängerknaben besuchen eine Klasse einer öffentlichen Schule, in der kein zusätzlicher musikalischer Unterricht angeboten wird. Für die öffentliche Schule gilt der Etappenplan mit den Eckpunkten zur Aktivierung des Schulsystems vom 24. April 2020 sowie die Umsetzung des Etappenplans für Schulen vom 7. Mai 2020 und vom 20. Mai 2020.

Der musikalische Unterricht der Sängerknaben in der einschlägigen Musikschule erfolgt durch Personal des oberösterreichischen Musikschulwerks in Räumlichkeiten der Musikschule oder des Internats. Bei den Landesmusikschulen des Landes Oberösterreich handelt es sich um Privatschulen mit eigenem genehmigten Organisationsstatut. Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, GZ 2020-0.291.498, sollte der Präsenzunterricht von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut mit 18. Mai 2020 entlang der zeitlichen, stufenweisen

Vorgaben des Etappenplans beginnen. Ab diesem Zeitpunkt fand und findet das jeweils genehmigte Organisationsstatut der betreffenden Privatschule uneingeschränkt Anwendung.

Dringend geboten scheint jedoch die Einhaltung von Hygienevorschriften, da die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrpersonals auch in einer Privatschule gewährleistet sein muss. Für Musikschulen, die kompetenzrechtlich in die Angelegenheiten der Länder fallen, wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfohlen, sich an die Hygienebestimmungen der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke bzw. an den bundesländerspezifischen Detailregelungen und Hygienevorschriften für das Musikschulwesen zu orientieren.

#### Zu Fragen 4 und 5:

- *Warum wurde - gerade für die Sängerknaben - keine Sonderregelung geschaffen, damit diese ihre Stimmbildung und ihre gesangliche Weiterentwicklung fortführen können?*
- *Wie könnte eine solche Sonderregelung aussehen?*

Zur Frage, ob und unter welchen Bedingungen Stimmbildung und die gesangliche Weiterentwicklung fortgeführt werden kann, wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgehalten, dass diese Frage ebenso relevant für öffentliche Schulformen, aber auch andere Institutionen wie Musikschulen und Musikuniversitäten ist. Deshalb hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in seinem Kompetenzbereich mit Geschäftszahl 2020-0.288.924 den Erlass zum Unterricht in Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände in Sonderformen im Rahmen des Etappenplans erlassen, der diese Fragen detailliert regelt und der auch als Orientierung herangezogen werden kann.

Im Hinblick auf die vorgegebenen Zuständigkeiten zur Erlassung von Regelungen wird betreffend die Musikschulen auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 3 verwiesen, wonach das jeweils genehmigte Organisationsstatut der betreffenden Privatschule unter Einhaltung von Hygienevorschriften uneingeschränkt Anwendung findet.

#### Zu Fragen 6 bis 8:

- *Gibt es dokumentierte Fälle, in denen jemand mit Covid-19 durch das Spielen eines Blasinstruments infiziert wurde?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Wenn nein, warum ist das Spielen der Blasinstrumente dann untersagt?*

Die Dokumentation der bestätigten COVID-19 Fälle obliegt den Gesundheitsbehörden.

Wien, 11. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

